

Reglement der Sicherheitskommission

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission.

² Die Sicherheitskommission ist eine ständige Fachkommission .

Art. 2 Ziele

Die Sicherheitskommission berät den Bezirksrat in allen Fragen der öffentlichen Sicherheit.

II. Organisation

Art. 3 Mitglieder

¹ Die Sicherheitskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Bezirksrat/Ressortchef VoSi
- Bezirksrat/Ressortchef Infrastruktur
- Feuerwehrkommandant oder Stv.
- Chef örtlicher Zivilschutz
- Leiter Rettungsdienst Einsiedeln
- Chef Bezirksführungsstab
- Abteilungsleitung VoSi
- Sachbearbeiter Sicherheit (Sachbearbeitung und Aktuariat)

² Nach Bedarf oder periodisch können Vertreter der folgenden Organisationen beigezogen werden:

- Chef Polizeihauptposten Einsiedeln
- Leiter sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement
- Obmann Seerettungsdienst
- Sicherheitsdienst (Dorfpatrouille)
- SAC-Rettungskolonie

³ Sofern eine Funktion über einen Stellvertreter verfügt, kann bei Verhinderung des ordentlichen Funktionsinhabers ein Vertreter in die Kommission Einsitz nehmen bzw. an einer Sitzung teilnehmen. Dem Stellvertreter steht das gleiche Antrags- und Stimmrecht wie dem ständigen Vertreter zu

Art. 4 Wahl

¹ Der für das Ressort Volkswirtschaft Sicherheit zuständige Bezirksrat übernimmt von Amtes wegen das Präsidium.

² Die übrigen Mitglieder werden aufgrund ihrer Funktion gemäss Artikel 3 in die Kommission berufen oder vom Bezirksrat nach freiem Ermessen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

³ Die Sachbearbeitung und Protokollführung übernimmt ein Sachbearbeiter des Bezirks Einsiedeln. Der Protokollführer wird vom Kommissionspräsidenten bezeichnet.

⁴ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 5 Fachpersonen

Für einzelne Geschäfte können Fachpersonen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Sicherheitskommission trifft so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Die Mitglieder können dem Ressortchef oder dem Sachbearbeiter Sicherheit Anträge oder Traktanden bis 14 Tage vor der Kommissions Sitzung einreichen. Der Vorsitzende bestimmt nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung VoSi und dem Sachbearbeiter Sicherheit die Traktandenliste.

³ Zu den Sitzungen ist rechtzeitig und spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden einzuladen.

⁴ Die Kommission sorgt für eine zweckgemässe und termingerechte Abwicklung der Kommissionsgeschäfte.

⁵ Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

Art. 7 Protokollführung

¹ Über die Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen.

² Der Protokollführer hat ein Antragsrecht und besitzt beratende Stimme.

³ Der Protokollführer hat das Protokoll nach Möglichkeit innerhalb 10 Tagen zuzustellen.

⁴ Das von der Kommission genehmigte Protokoll ist dem Bezirksrat zur Kenntnis zuzustellen.

Art. 8 Entschädigung

¹ Für die Tätigkeit in der Sicherheitskommission werden die Mitglieder entschädigt. Keine Entschädigung erhalten jene Mitglieder, welche in einer entlohnten oder besoldeten Funktion in der Kommission tätig sind (z.B. Polizei, Zivilschutz).

² Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder des Bezirks Einsiedeln bzw. dem BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 (vgl. Anhang). Der Zeitaufwand für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen und das Aktenstudium wird nicht separat entschädigt.

³ Der Präsident kann bei Einzelaufträgen an Kommissionsmitglieder oder bei aussergewöhnlichem Zeitaufwand eine zusätzliche Entschädigung verfügen. Diese richtet sich nach der aufgewendeten Arbeitszeit und wird mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt.

⁴ Die Entschädigung wird halbjährlich ausbezahlt.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 9 Anträge

Die Sicherheitskommission hat dem Bezirksrat Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 10 Aufgaben

¹ Die Sicherheitskommission ist eine beratende Fachkommission des Bezirkrats. Sie bearbeitet sämtliche Sicherheitsfragen im Bezirk Einsiedeln.

² Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der dem Bezirksrat zu unterbreitenden Geschäfte und Anträge in den Bereichen der Sicherheitskommission;

- b. Entwicklung der Strategie im Bereich Sicherheit;
- c. Strategische Führung und Kontrolle der Sicherheitsformationen im Bezirk Einsiedeln, insbesondere auch im Bereich der Schnittstellen und der Nutzung von Synergien im technischen, organisatorischen und infrastrukturellen Bereich;
- d. Information des Bezirksamts und der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Sicherheitsorganisationen;
- e. Prüfung der organisationsübergreifenden Optimierungen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Ereignisbewältigung im Bezirk Einsiedeln;
- f. Konzepterstellung im Sinne einer Eventualplanung mit dem Bezirksführungsstab;
- g. Sicherstellung der personellen und operativen Einsatzbereitschaft des Bezirksführungsstabs;
- h. Unterstützung der Milizformationen im Bereich der Personalgewinnung;
- i. Antragstellung an den Bezirksrat und Auftragserteilung gemäss eigener Kompetenzen;
- j. Koordination und Vernetzung sowie die infrastrukturelle Vorbereitung für Ernstfallereignisse im Bezirk Einsiedeln.
- k. Ausübung der Schnittstellenfunktion zwischen den Rettungsorganisationen einerseits und der Bezirksverwaltung und dem Bezirksrat andererseits.

³ Die Kommissionsmitglieder können mit Spezialaufgaben beauftragt werden.

Art. 11 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln bzw. der Verordnung über die Finanzkompetenzen und Visumsregelungen für den Bezirk Einsiedeln gegeben.

Art. 12 Amtsgeheimnis und Ausstand

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommission zu enthalten.

² Für die Ausstandspflicht ist im Übrigen §§ 132 ff. des kantonalen Justizgesetzes (SRSZ 231.110) massgebend.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 19 vom 8. Februar 2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Auszug aus BRB Nr. 365 vom 06.06.2002:

3. Festlegung der Entschädigungen für weitere Kommissionsmitglieder und Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsbüros (ohne amtierende Bezirksräte):

a) *Stundenentschädigung:*

je Stunde Fr. 35.--

- *Angebrochene Halbstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.*
- *Die Entschädigung für eine offizielle Sitzung beträgt mindestens 1½ Std.*

b) *Taggelder*

ganzer Tag Fr. 200.--, halber Tag Fr. 100.--.

Auf diese Taggelder besteht z.B. Anspruch bei der Teilnahme an Tagungen und Kursen. In diesen Fällen wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

c) *Übrige Entschädigungen:*

- *Ausserwohnortsentschädigung (Spesenersatz):*

ganzer Tag Fr. 30.--, halber Tag Fr. 15.--

- *Reisespesen:*

Bei Benützung der Bahn: Billet 2. Klasse

Bei Benützung des Privatfahrzeuges je km Fr. -.70. "

Der Bezirksrat beschliesst:

1

2 2. Die Entschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission sowie weiterer Kommissionsmitglieder (inkl. Wahl- und Abstimmungsbüro) sind gemäss den Erwägungen halbjährlich aus-zuzahlen.

3

4

Einsiedeln, 14.02.2018

Bezirksrat

Bezirksamman

Landschreiber

Franz Pirker

Peter Eberle